

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
12

Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

12

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes

Zweites Kolloquium
veranstaltet vom
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht
und vom
Institut für Staat und Recht
der Polnischen Akademie der Wissenschaften

Hamburg, 3. – 5. Mai 1983

Im Institut herausgegeben
von

Jan Peter Waehler



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsch-Polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes (1983, Hamburg):

Deutsch-Polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes: 2. Kolloquium, Hamburg, 3.–5. Mai 1983/veranst. vom Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Privatrecht u. vom Inst. für Staat u. Recht d. Poln. Akad. d. Wiss.

Im Inst. hrsg. von Jan Peter Waehler. – Tübingen: Mohr, 1985.

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 12)

ISBN 3-16-644957-4

ISSN 0720-1141

NE: Waehler, Jan Peter [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht (Hamburg); GT; HST

978-3-16-158516-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1985.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany.

Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen.

VORWORT

Der Sammelband enthält die Referate des Zweiten deutsch-polnischen Juristen-Kolloquiums, das Anfang Mai 1983 im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg stattgefunden hat¹. Er setzt die nach der ersten bilateralen Tagung Ende April 1977 in Warschau und Posen begonnene Veröffentlichung der Beiträge zu den deutsch-polnischen Kolloquien fort².

Als Veranstalter zeichneten neben dem gastgebenden Max-Planck-Institut das Institut für Staat und Recht der Polnischen Akademie der Wissenschaften. An dem dreitägigen wissenschaftlichen Teil des Kolloquiums beteiligten sich etwa 40 Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, darunter 13 polnische Gäste³.

¹ Siehe den Tagungsbericht von Uschakow, Deutsch-polnisches Juristen-Symposium vom 3. bis 5. Mai 1983 in Hamburg: OER 29 (1983) 296-298; ferner den ausführlichen Tagungs- und Diskussionsbericht von Magnus/Witt (unten S. 281-290).

² Zum ersten Kolloquium vom 22.-29. April 1977 siehe die Berichte von Jessel/Siehr, Deutsch-polnische Juristentagung: RabelsZ 41 (1977) 742-746; Starościak, Ochrona konsumenta - Konferencja naukowa w IPIP PAN [Verbraucherschutz - Wissenschaftliche Konferenz im Institut für Staat und Recht der Polnischen Akademie der Wissenschaften]: Państwo i Prawo 32 (1977) H. 11, S. 156-158. - Der Abdruck der Referate zum Verbraucherschutz von Łętowska, Sołtysiński/Trojanek, Zuławska, von Hippel, Reich und Schricker erfolgte in Studia Prawnicze 55 (1978) H. 1, S. 5-144. Die Referate zur Gleichberechtigung von Mann und Frau im IPR von Radwański, Sośniak, Ludwiczak, Skapski, Dopffel, Waehler, Jessel und Siehr finden sich in Studia Prawnicze 57 (1978) H. 3, S. 5-122.

³ Siehe die Teilnehmerliste (unten S. 293-295).

In ihren Begrüßungsansprachen wiesen die Geschäftsführenden Direktoren der Institute in Hamburg und Warschau, Drobni~~g~~ und ~~W~~etowski, auf die seit dem ersten Kolloquium in Polen zwischen den beiden Instituten geknüpften vielfältigen Kontakte hin. Sie beschränkten sich nicht auf Studienaufenthalte und Gastvorträge, sondern schlossen etwa auch die Mitarbeit an der vom Hamburger Institut betreuten International Encyclopedia of Comparative Law ein.

Nachdem sich das erste bilaterale Kolloquium in Warschau und Posen mit dem Verbraucherschutz und der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Internationalen Privatrecht befaßt hatte, wurden in Hamburg Themen aus dem Bereich des Persönlichkeitsrechts (einschließlich des Datenschutzes) sowie des Wirtschaftsrechts behandelt. Hierbei standen die Wirtschaftsreform und die neue Struktur der staatlichen Wirtschaftsunternehmen in Polen sowie Rechtsfragen der bilateralen Wirtschaftskooperation im Vordergrund. Die Zuordnung der Referate zu den einzelnen Themenkreisen ergibt sich eindeutig aus ihren Titeln.

Die Vorträge der Referenten aus der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen wurden zur Vorbereitung des Kolloquiums ausgetauscht. Sie werden hiermit als Band in der Institutsreihe "Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht" (in teilweise geringfügig überarbeiteter Fassung) vollständig vorgelegt. Die zunächst erwogene Veröffentlichung in Rabels Zeitschrift ließ sich aus Raumgründen nicht verwirklichen.

Zusätzlich aufgenommen wurde ein Beitrag über das Recht der Außenwirtschaftsverträge in der Volksrepublik Polen, der von Z. Weiss (Warschau) während eines Studienaufenthaltes im Hamburger Max-Planck-Institut verfaßt wurde. Beigefügt sind außerdem ein Tagungs- und Diskussionsbericht, der den Verlauf und den wesentlichen Inhalt der lebhaften Diskussionen wiedergibt, ferner ein Verzeichnis der zitierten polnischen Periodika sowie eine Teilnehmerliste.

Zu den wesentlichen Ergebnissen des Kolloquiums ist über den Austausch von Informationen über die beiden Rechtsordnungen hinaus das Aufwerfen neuer Fragestellungen in den

Referaten und sich anschließenden lebhaften Diskussionen zu rechnen. In ihren Schlußworten hoben Drobni~~g~~ und ~~Ł~~etowski die Gemeinsamkeiten im methodischen Rechtsdenken hervor, die Gäste und Gastgeber rasch eine gemeinsame Sprache habe finden lassen. Die mit der Bilateralität des Kolloquiums verbundenen Nachteile seien durch das Einbeziehen auch anderer Rechtsordnungen in die Referate und Diskussionen weitgehend aufgehoben worden.

Das nächste bilaterale Kolloquium soll turnusmäßig in Polen stattfinden.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat das Kolloquium in Hamburg ebenso wie bereits die vorausgegangene Tagung in Polen finanziell gefördert. Hierfür sei gedankt. Dank gebührt ferner Frau Referendarin Monika Beckmann-de Mello-Petey für wertvolle Hilfe bei der redaktionellen Betreuung der Manuskripte und beim Korrekturlesen sowie Frau Irene Heinrich für sorgfältiges Fertigen der Druckvorlage.

Hamburg, Dezember 1984

JAN PETER WAEHLER

I N H A L T

VORWORT (<u>J.P. Waehler</u>)	V
I. PERSÖNLICHKEITSRECHT	
<u>J. Piątowski/ B. Kordasiewicz</u> , Neue Erscheinungsformen des Persönlichkeitsschutzes im polnischen Zivilrecht	3
<u>R. Radtke</u> , Entwicklungen im Recht des Persönlichkeitsschutzes	29
<u>Z. Radwański</u> , Rechtsschutz der persönlichen Güter	43
<u>U. Magnus</u> , Persönlichkeitsverletzung und Geldersatz	63
<u>S. Simitis</u> , Datenschutz und wissenschaftliche Forschung	87
<u>H. Kuhn</u> , Datenschutz und Forschungsfreiheit (mit einem Anhang von M. Schrempf)	125
II. WIRTSCHAFTSRECHT	
<u>L. Bar</u> , The Economic Reform and the Resulting Changes in Polish Law	145
<u>P. Erlinghagen</u> , Entwicklungen im Wirtschaftsrecht der sozialistischen Staaten	157
<u>E. Łętowska/ J. Łętowski</u> , Die Struktur des staatlichen Unternehmens in Polen	167
<u>A. Uschakow</u> , Die neue Struktur der staatlichen Wirtschaftsunternehmen	189
<u>A. Burzyński</u> , Industrial Co-operation, New Legal Developments in Poland	211
<u>H.-J. Moecke</u> , Rechtsfragen der Kooperation im Außenhandel mit der Volksrepublik Polen	235
<u>Z. Weiss</u> , Recht der Außenwirtschaftsverträge in der Volksrepublik Polen	255

X

III. DISKUSSIONS- UND TAGUNGSBERICHT (<u>U. Magnus</u> und <u>D. Witt</u>)	281
IV. VERZEICHNIS DER ZITIERTEN POLNISCHEN GESETZ- BLÄTTER, ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNGEN UND ZEIT- SCHRIFTEN	291
V. TEILNEHMERLISTE	293

I. PERSÖNLICHKEITSRECHT

NEUE ERSCHEINUNGSFORMEN DES PERSÖNLICHKEITSSCHUTZES
IM POLNISCHEN ZIVILRECHT

Von

JÓZEF PIATOWSKI, Warschau*

und

BOGUDAR KORDASIEWICZ, Warschau**

I. Einleitung - II. Allgemeine Charakteristik der persönlichen Güter und Rechte - 1. Die Entwicklung der Gesetzgebung - 2. Die juristische Konstruktion - 3. Das Wesen der persönlichen Güter - III. Einzelne persönliche Güter - 1. Gesundheit - 2. Freiheit - 3. Ehre - 4. Briefgeheimnis - 5. Unverletzlichkeit der Wohnung - 6. Sexuelle Selbstbestimmung - 7. Schöpferische Tätigkeit - IV. Das Auftreten neuer persönlicher Güter und Rechte - 1. Allgemeine Bemerkungen - 2. Schutz der Verehrung des Andenkens nahestehender Verstorbener - 3. Schutz der Privat- und Intimsphäre - 4. Nutzung der Werte der natürlichen Umwelt - 5. Mögliche weitere persönliche Güter - 6. Datenschutz

I. Einleitung

Wie viele andere Rechtssysteme gewährleistet auch das polnische Recht den Schutz der persönlichen Rechte und der Persönlichkeit des Menschen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften verschiedener Rechtsgebiete, insbesondere auch die des Strafrechts. Die größte Reichweite besitzt jedoch

*Prof. Dr., Institut für Staat und Recht der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Warschau.

**Dr. jur., Institut für Staat und Recht der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Warschau.

Abgekürzt werden zitiert: Grzybowski, Ochrona dóbr osobistych [Der Schutz der persönlichen Güter] (Warschau 1957); Szpunar, Ochrona dóbr osobistych [Der Schutz der persönlichen Güter] (Warschau 1979).

der zivilrechtliche Schutz, da dort eine sehr differenzierte Skala von rechtlichen Möglichkeiten vorgesehen ist¹. Seit Jahren beschäftigt sich die Lehre mit den Fragen der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches (ZGB), was in zahlreichen Monographien², Dissertationen, Aufsätzen und Urteilsanmerkungen zum Ausdruck kommt.

Klagen auf Schutz der Persönlichkeitsrechte sind zwar nicht besonders häufig³, die Entscheidungen in diesen Fällen werfen jedoch viele Probleme auf, da ihnen meist eine Wertung der Rechtsgüter zugrunde liegt, bei der auch individuelle und gesellschaftlich berechnete Interessen berücksichtigt werden müssen. Das zunehmende Interesse der Lehre an dieser Problematik erklärt sich auch aus der Tatsache, daß für solche Verfahren das Wojewodschaftsgericht in erster Instanz zuständig ist (Art. 17 Nr. 1 und 2 ZPO) und folglich die Revision vor dem Obersten Gericht stattfindet, dessen Urteile in weitem Umfang veröffentlicht werden und der Lehre daher Material für theoretische Analysen liefern.

Zu den heftig diskutierten Problemen gehört die Frage nach der Vollständigkeit des Kataloges in Art. 23 ZGB, der die geschützten persönlichen Güter enthält. Allgemein wird angenommen, daß diese Aufzählung nicht abschließend ist, so

¹ Vgl. Artt. 24, 445 und 448 ZGB. Ausführlicher dazu das Referat von Radwański, Rechtsschutz der persönlichen Güter, unten S. 43.

² Grzybowski; Panowicz-Lipska, Majatkowa ochrona dóbr osobistych [Vermögensschutz der persönlichen Güter] (Warschau 1975); Szpunar. Eine synthetische Darstellung der Entwicklung in Gesetzgebung und Lehre enthält die Dissertation von Piątowski, Ewolucja ochrony dóbr osobistych [Die Evolution des Rechtsschutzes der Persönlichkeitsgüter] (im Druck, erscheint in der Sammlung von Studien: Tendencje rozwojowe prawa cywilnego [Entwicklungstrends des Zivilrechts] hrsg. von E. Łętowska).

³ In den Jahren 1978-1982 machten sie nur ca. 0,2 % aller Zivilklagen aus, ihre Zahl schwankte zwischen 250 und 340 pro Jahr. Die Zahl der Strafsachen wegen Schutzes von persönlichen Gütern (Privatklagen) war bedeutend größer (Angaben des Justizministeriums).

daß die Anerkennung weiterer persönlicher Rechtsgüter möglich ist, wengleich sie in dem Katalog nicht genannt sind. Während das Oberste Gericht jedoch bei der Anerkennung neuer Schutzgüter sehr zurückhaltend ist, betont die Lehre, daß infolge der Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch den technischen Fortschritt, die Massenmedien und das Leben in Ballungszentren, immer neue persönliche Schutzgüter anzuerkennen seien.

Die Hauptaufgabe dieser Überlegungen ist es, den Charakter und den Umfang jener neuen persönlichen Rechtsgüter, die von der Rechtsprechung anerkannt bzw. von der Lehre befürwortet werden, zumindest annähernd zu bestimmen. Bevor wir aber dazu übergehen, erscheint es zweckmäßig, eine allgemeine Charakterisierung vorzunehmen und im Anschluß daran den Inhalt der im Gesetz genannten Rechtsgüter zu erörtern. Dies erlaubt eine bessere Beurteilung, ob die Forderungen nach Vervollständigung der Liste der zu schützenden Güter prinzipiell begründet sind.

II. Allgemeine Charakteristik der persönlichen Güter und Rechte

1. Die Entwicklung der Gesetzgebung

Als kurz nach der Wiedererlangung der polnischen Unabhängigkeit im Jahre 1918 die Vereinheitlichung des Zivilrechts in Angriff genommen wurde, wurde bereits der Gedanke geäußert, daß das Zivilrecht einen allgemeinen Persönlichkeitsschutz gewährleisten müsse. Auf dieser Konzeption basierte auch der Entwurf des Allgemeinen Teils des ZGB, der von Prof. Koschembar-Zyskowski seinerzeit als Mitglied der Gesetzgebungskommission ausgearbeitet wurde⁴. Art. 46 des Entwurfs war in dieser Hinsicht von fundamentaler Bedeutung:

⁴ Siehe dazu die Materialien in: Komisja Kodyfikacyjna Rzeczypospolitej Polskiej [Kodifizierungskommission der Polnischen Republik] I/3a, Kodeks Cywilny Rzeczypospolitej Polskiej [Zivilgesetzbuch der Republik Polen] (Warschau 1928).

"Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Verletzung bestanden hat, verlangen. Ist die Wiederherstellung dieses Zustandes nicht möglich, so kann der Verletzte eine Wiedergutmachung verlangen, deren Form und Inhalt vom Gericht zu bestimmen ist."

Als Beispiele für die Verletzung der Persönlichkeit nannte der Entwurf vor allem die Verletzung der Freiheit, der Ehre und des Namens (Art. 45). Der Autor ließ sich dabei von den Vorschriften des Schweizer Rechts inspirieren (Art. 28 ZGB, Art. 49 OR), was er auch in seiner Begründung hervorhob. Dieser Entwurf wurde jedoch von der Kodifizierungskommission bzw. der zuständigen Subkommission nicht näher geprüft, weil dies vor Abschluß der einzelnen Teile des Gesetzbuchs für verfrüht gehalten wurde.

Schließlich wurden durch die zwischen den Weltkriegen kodifizierten Teile des Gesetzbuchs nur einige wenige persönliche Güter geschützt⁵.

Bekanntlich war die Vereinheitlichung des Zivilrechts erst in der Volksrepublik Polen in den Jahren 1945-1946 abgeschlossen. Der allgemeine Persönlichkeitsschutz wurde dabei nicht berücksichtigt. Eine diesbezügliche Generalklausel wurde erst bei der teilweisen Kodifizierung 1950 eingefügt. Art. 11 der Allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts lautete⁶:

"Wer in einem persönlichen Gut durch rechtswidrige Handlungen verletzt wird, kann Rechtsschutz in Anspruch nehmen und insbesondere die Unterlassung dieser Handlung fordern. Dies gilt besonders für die Ehrverletzung, den Gebrauch fremder Namen oder Pseudonyme bzw. die Ausnutzung eines fremden Bildes."

Diese Vorschrift galt bis zum Inkrafttreten des ZGB (1.1.1965), hatte jedoch keine größere Bedeutung. Die An-

⁵ Siehe z.B. Artt. 165-166 Kodeks Zobowiązań (Obligationengesetzbuch).

⁶ Ustawa z dnia 18 lipca 1950 r., Przepisy ogólne prawa cywilnego [Gesetz vom 18.7.1950, Allgemeine Vorschriften des Zivilrechts], Dziennik Ustaw (zitiert: Dz.U.) 1950 Nr. 34 Pos. 311.

wendung der Vorschrift wurde durch die damals in der Lehre vorherrschende Ansicht behindert, daß die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nicht in Frage komme, wenn die Handlung, die ein persönliches Gut verletzt, zugleich strafrechtlich verfolgt werde. Diese Ansicht wurde durch das Urteil des Obersten Gerichts vom 9.5.1958 kategorisch abgelehnt, was dann auch von der Lehre übernommen wurde⁷. Dieses Urteil bahnte einer extensiveren Anwendung der Allgemeinen Vorschriften zum Schutz der heute im ZGB genannten persönlichen Güter den Weg.

Heute lautet Art. 23 ZGB:

"Die persönlichen Güter des Menschen, insbesondere die Gesundheit, Freiheit, Ehre, Gewissensfreiheit, der Name oder das Pseudonym, das Recht am eigenen Bild, das Briefgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die schöpferische Arbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Erfinder- und Rationalisatorenwesens sind unabhängig von ihrem Schutz durch andere Vorschriften zivilrechtlich geschützt."

Wie daraus zu ersehen ist, wurde der Katalog der persönlichen Güter bedeutend erweitert, worin der augenfälligste Unterschied im Vergleich zu der Fassung von 1950 liegt. Außerdem wurde - gemäß dem Urteil des Obersten Gerichts - unterstrichen, daß der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit unabhängig ist von dem Schutz durch Vorschriften anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Strafrechts. Zweifel in dieser Hinsicht sind also zur Zeit nicht angebracht. Lag schließlich früher die Beweislast im Grunde beim Geschädigten, so stellt nunmehr Art. 24 § 1 ZGB die Vermutung der Rechtswidrigkeit auf. Der Beklagte kann sie entkräften, indem er beweist, daß seine Handlung das persönliche Gut des Klägers nicht verletzt hat und also nicht rechtswidrig

⁷ OG 9.5.1958, Orzecznictwo Sądów Polskich, Komisji Arbitrażowych [Entscheidungen der polnischen Gerichte und Arbitrage-Kommissionen] (im folgenden: OSPiKA) 1962 Pos. 263 mit Anm. Piątowski.

war⁸. Daraus ist ersichtlich, daß der Schutz von persönlichen Gütern durch die Vorschriften des Zivilrechts ausgedehnt und erleichtert wurde.

Es ist zu vermerken, daß die Vorschriften über den Schutz der persönlichen Güter natürlicher Personen entsprechende Anwendung auf juristische Personen finden (Art. 43 ZGB)⁹. Im Zusammenhang mit dieser Regelung stellt sich vor allem die Frage, welche persönlichen Güter juristischen Personen zustehen. Es ist klar, daß solche Güter nicht dazu gehören, die mit der psychischen und physischen Persönlichkeit des Menschen verbunden sind, wie z.B. die Gesundheit, die Würde oder die Gewissensfreiheit. Hinsichtlich der Einzelheiten ist jedoch die Frage streitig. Wir besprechen sie wegen des begrenzten Umfangs des Referats nicht ausführlicher. In der Praxis hat der Schutz der persönlichen Güter juristischer Personen eine geringe Bedeutung¹⁰.

2. Die juristische Konstruktion

Im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf aus der Vorkriegszeit wurde der Begriff der Persönlichkeit des Menschen in das geltende polnische Recht nicht übernommen, es wird lediglich von persönlichen Gütern gesprochen. Darauf basiert die Vorstellung von einer Vielzahl dieser Güter, die der Konstruktion eines Persönlichkeitsgutes widerspricht. Zwar konnte Art. 11 der Allgemeinen Vorschriften so verstanden

⁸ Die Frage nach den Umständen, die die Rechtswidrigkeit der Verletzung der persönlichen Güter ausschließen, wird von der Lehre als kontrovers betrachtet und kann hier nicht erörtert werden. Man kann gewissermaßen vereinfacht sagen, daß drei Umstände dabei eine wesentliche Bedeutung haben: Handeln im Rahmen der Rechtsordnung - bzw. eines schutzwürdigen gesellschaftlichen oder individuellen Interesses oder - in bestimmten Grenzen - die Einwilligung des Geschädigten.

⁹ Ebenso Art. 39 der Allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts aus dem Jahre 1950 (oben N. 6).

¹⁰ Innerhalb der achtzehnjährigen Gültigkeit des ZGB trat das Problem des Schutzes der persönlichen Güter einer juristischen Person nur zweimal in den veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts auf.

werden, da er im ersten Satz das Bestehen eines allgemeinen Persönlichkeitsgutes anerkannte und im zweiten Satz nur auf dessen Verletzungsarten hinwies, zugleich ermöglichte er aber auch eine andere Auslegung, nämlich, daß es viele persönliche Güter gebe, darunter vor allem - aber nicht ausschließlich - die Ehre, den Namen oder das Pseudonym bzw. Bild. Dieser letzten Auslegung wurde gefolgt¹¹. Später fand sie in der Formulierung des Art. 23 ZGB, der die Vielzahl der persönlichen Güter als Schutzobjekte ausdrücklich anerkennt, eine stärkere Unterstützung. Es ist also kaum erstaunlich, daß diese Konzeption in der Lehre dominiert¹². Geteilt wird sie auch von der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, das in seinen Urteilen in der Regel darauf hinweist, welches konkrete Gut im gegebenen Fall verletzt worden ist. Es wird dabei betont, daß ein Urteil, das der Klage auf Schutz persönlicher Güter stattgibt, sich nicht auf ein allgemeines Verbot der Verletzung beschränken dürfe, sondern das verletzte Gut erwähnen und die zu unterlassende Handlung definieren müsse¹³.

Der zivilrechtliche Schutz persönlicher Güter stützt sich auf die Konstruktion des subjektiven Rechts. Bereits während der Geltungsdauer des Art. 11 der Allgemeinen Vorschriften hat sich in der Lehre die Ansicht durchgesetzt, daß die Anzahl der subjektiven Rechte der Zahl der einzelnen persönlichen Güter entspricht. Auch bezüglich des Art. 23 ZGB ist diese Ansicht in der Rechtsprechung und Literatur vorherrschend¹⁴. Die wichtigsten Argumente für diese

¹¹ Grzybowski 79; Wolter, Prawo cywilne, zarys części ogólnej [Zivilrecht, Grundriß des Allgemeinen Teils] (Warschau 1955) 71.

¹² Dąbrowski, Kodeks cywilny, komentarz [Zivilgesetzbuch, Kommentar] (Warschau 1972) 91; Panowicz-Lipska (oben N. 2) 6; Radwański, Zarys części ogólnej prawa cywilnego [Grundriß des allgemeinen Teils des Zivilrechts] (Warschau 1979) 133; Szpunar 115.

¹³ Z.B. die Urteilsbegründung des Obersten Gerichts vom 9.7.1971, Orzecznictwo Sądu Najwyższego [Entscheidungen des Obersten Gerichts] (im folgenden: OSN) 1972 Pos. 19.

¹⁴ Vgl. oben N. 12.

Auffassung sind: erstens, die Formulierung des Art. 23, die sich zugunsten einer Vielzahl von subjektiven Rechten, die die einzelnen Güter schützen, ausspricht; zweitens würde die Annahme eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Einheitlichkeit des Rechtswesens voraussetzen. Eine solche Einheitlichkeit besteht aber nicht, da im Gegenteil die geltenden Vorschriften den Rechtsschutz auf eine unterschiedliche Weise gewährleisten, je nachdem, welches Gut geschützt werden soll. Drittens bestehen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Begriffs eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Anbetracht der Verschiedenheit der zu schützenden Güter.

Eine etwas andere Haltung wird von Grzybowski vertreten, der sich zwar für eine Vielzahl von persönlichen Gütern und Rechten ausspricht, jedoch die Konstruktion eines allgemeinen Persönlichkeitsgutes und eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht völlig verwirft. Er hält diese Konstruktion für insoweit nützlich, als sie keine abschließende Aufzählung der persönlichen Güter und Rechte erfordert und somit Entscheidungen in Fällen zuläßt, in denen der Schutz eines Gutes in Frage kommt, das im Gesetz nicht genannt ist und sogar überhaupt schwer zu benennen wäre¹⁵.

Persönliche, mit der Persönlichkeit des Menschen eng verbundene Rechte sind unübertragbar und unvererbbar. Sie gelten erga omnes, sind also absolute Rechte.

Diese letzte Eigenschaft stellt für Kopff den Ausgangspunkt dar, die herrschende Meinung von der Vielzahl der persönlichen Rechte anzugreifen. Er behauptet, daß im polnischen Recht ein allgemeiner Grundsatz bestehe, wonach die absoluten subjektiven Rechte nur vom Gesetzgeber geschaffen werden könnten und daher die Aufzählung dieser Rechte abschließend sei. Die These von der Vielzahl der persönlichen Rechte, die den einzelnen Gütern entsprächen, wende sich gegen diesen Grundsatz. Sie qualifiziere den Katalog dieser Rechte als offenen: je mehr neue schutzwürdige persönliche

¹⁵ Grzybowski, System prawa cywilnego I [Zivilrechtssystem I] (Breslau usw. 1974) 297.